

Für die Zukunft gesattelt.

GEPA NRW

Pflegekonferenz
04.11.2014



Anlage 3

GEPA NRW



Alten- und Pflegegesetz (APG)

- Allgemeine Bestimmungen
- Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur
- Weitere Angebote
- Maßnahmen des Landes
- Übergangsregelungen etc.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- Allgemeiner Teil
- Besonderer Teil
- Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung
- Schlussvorschriften

+ Durchführungsverordnungen

Alten- und Pflegegesetz

Allgemeine Bestimmungen

- Landespflegegesetz wird zum Alten- und Pflegegesetz
- Wiedereinführung einer Bedarfsplanung wird ermöglicht
- Pflegekonferenz wird zur „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“

Alten- und Pflegegesetz, DVO

Finanzierung der Angebotsstruktur

- Änderung der Förderverfahren und Refinanzierungsbedingungen
- Umstellung auf den „Tatsächlichkeitsgrundsatz“
- Stärkere Förderung von Modernisierung/Umbau und von Tagespflegeeinrichtungen

Alten- und Pflegegesetz

Maßnahmen des Landes

- Landesförderplan
- Berichterstattung zur Lage der Älteren

Wohn- und Teilhabegesetz

Allgemeiner Teil

- Festlegung grundsätzlicher Ziele
- Festlegung des Geltungsbereiches
- Anforderungen an alle Einrichtungen
z. B. hinsichtlich
QM, bauliche Barrierefreiheit, persönliche und fachliche Eignung des Personals, Transparenz des Leistungsangebots, FEM, Anzeige- und Dokumentationspflichten
- Qualitätssicherung
durch Beratung / Regel –und Anlassprüfungen

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
 - Definition: Stationäre Angebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die in ihrem Bestand unabhängig vom Wechsel der Nutzer sind
 - Regelprüfungen in der Regel jährlich, größere Abstände bis max. 2 Jahre zulässig
 - Anlassprüfungen

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

2. Wohngemeinschaften mit

Betreuungsleistungen

- Definition: Wohnung mit gemeinsamen Hausstand und Betreuungsleistungen

a) Selbstverantwortete WG:

- Betreuung und Vermietung sind unabhängig voneinander
- Nutzer sind weitgehend eigenverantwortlich
- Unterliegen nicht den Anforderungen des WTG
- aber: Heimaufsicht prüft regelmäßig, ob die WG noch selbstverantwortet ist

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

- b) Anbieterverantwortete WG:
 - Definiton: Die Kriterien einer selbstverantworteten WG sind nicht vollständig erfüllt
 - Anforderungen:
 - Max. 12 Nutzer pro WG / 24 Nutzer pro Gebäude
 - Nur Einzelzimmer
 - Schriftliche Absprache der Leistungsanbieter oder schriftliche Konzeption des Leistungsanbieters
 - Verantwortliche Fachkraft
- Unterliegen den Anforderungen des WTG
- Regelprüfungen in der Regel jährlich, größere Abstände bis max. 2 Jahre zulässig
- Anlassprüfungen

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

3. Servicewohnen

- Definition: Vermietung von Wohnraum mit der Verpflichtung zur Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen
- Unterliegen nicht den Anforderungen des WTG, daher keine Regelprüfungen; Anlassprüfungen oder Anordnungen nur bei Gefahr im Verzug
- Anbieter müssen den Betrieb anzeigen

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

4. Ambulante Dienste

- Definition: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- Unterliegen den Anforderungen des WTG, soweit sie Leistungen in Wohngemeinschaften (Nr. 2) erbringen
- Anlassprüfungen zulässig, vorrangig jedoch MDK
- Anbieter müssen den Betrieb anzeigen

Wohn- und Teilhabegesetz

Besonderer Teil

5. Gasteinrichtungen

- Definition: Einrichtungen die nur vorübergehend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufnehmen und ihnen Betreuungsleistungen anbieten
 - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
 - Hospize
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Bauliche und personelle Anforderungen richten sich an die Zielgruppe
- Unterliegen den Anforderungen des WTG
- Regelprüfungen im Abstand von max. 3 Jahren
- Anlassprüfungen

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de



Wohn- und Teilhabegesetz

Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Übergang

- Bestimmung der Kreise als Ausführungsbehörde
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- u. a. Abschluss einer Vereinbarung über die Koordination von Prüftätigkeiten bis 15.10.2015
- Ermächtigung zum Erlass einer DVO (noch nicht verkündet)
- Übergangsregelungen / Bestandsschutz